

An die
Ärztekammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt
sass@aecktn.at
FAX: 0463/5856-80

ACHTUNG: Leistungen werden erst ab dem Folgemonat nach Antragstellung zuerkannt!

Bitte daher um rechtzeitige Einbringung des Antrages (noch fehlende Unterlagen können gegebenenfalls nachgereicht werden)!

_____, am _____

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG DER
 KINDERUNTERSTÜTZUNG

(gemäß § 22 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten)

Versorgungsbezug ab: _____

Daten der Antragstellerin / des Antragstellers:

Name: _____

Wohnadresse: _____, _____

Tel.-Nr.: _____ E- Mail: _____

Sozialversicherungsnummer: (Geburtsdatum)

Ich beantrage die Zuerkennung der Kinderunterstützung, weil ich

- mich in Schulausbildung befinde eine Lehre absolviere
 an der _____ - Universität (FH) studiere
 wegen _____ keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann
(Diagnose)

Angaben zum Personenstand: ledig verheiratet, seit _____
 geschieden

Angaben zur Einkommenssituation:

Einkünfte: Ja Nein

Sofern ja: Art / Höhe: _____

Daten des Elternteiles, von dem sich der Anspruch auf Kinderunterstützung ableitet:

Name: _____ Versorgungsbezug ab: _____

Bankverbindung für die Überweisung der Kinderunterstützung:

IBAN _____, (ggf. BIC-Code): _____

lautend auf: _____

Als Nachweise lege ich bei:

- Legitimation** Antragsteller/in (Reisepass, Führerschein oder Personalausweis)
- Geburtsurkunde (wenn noch keine Legitimation vorhanden)*
- Ausbildungsnachweis** bzw. Nachweis über den Bezug der **Familienbeihilfe**
(sofern das Kind über 18 Jahre alt ist)

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

(bei Minderjährigen bzw. diesen Gleichzustellenden:

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. Sachwalters)

Ein Anspruch auf Kinderunterstützung besteht nicht:

- a) während der Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer oder des Zivildienstes
- b) für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß §2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 – ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis – beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen
- c) bei Verehelichung oder bei Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist regelmäßig unaufgefordert durch Übermittlung entsprechender Bestätigungen (Schulbesuchs-/Inskriptionsbestätigung, Lehrverträge, ärztliche Atteste) nachzuweisen.

Kammerangehörige und Leistungsempfänger haben die Ärztekammer von Änderungen in der Berufstätigkeit, die für das Verhältnis zum Wohlfahrtsfonds von Bedeutung sind und von den sie betreffenden Änderungen im Familienstand bzw. der Einkommenssituation unter Vorlage der in Frage kommenden Dokumente binnen vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für die durch eine nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige eingetretenen Folgen haftet der Säumige bzw. es können zu Unrecht bezogene Leistungen zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.